

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist der Bericht der Landesregierung nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) - vgl. Drucksache 6/3303 -, aus dem sich die Notwendigkeit zur Neueinteilung von Wahlkreisen ergibt (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ThürLWG).

Gemäß § 2 Abs. 4 ThürLWG legt die Landesregierung dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Bevölkerungszahlen geboten ist. Weicht die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 vom Hundert ab, so ist eine Neueinteilung vorzunehmen.

Aus dem oben genannten Bericht der Landesregierung ergibt sich im Hinblick auf die Landtagswahlen 2019 ein zwingender Handlungsbedarf zur Neueinteilung des Wahlkreises 37 (Jena I), weil dort bereits zum 31. Dezember 2015 eine Abweichung der Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl in den Wahlkreisen von über 25 vom Hundert zu verzeichnen ist.

B. Lösung

Neueinteilung der Wahlkreise 37 und 38 durch Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 1 ThürLWG auf Grundlage des oben genannten Berichts (vgl. Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

C. Alternativen

Unter Zugrundelegung der Erwägungen in dem oben genannten Bericht:

keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz ergibt sich grundsätzlich kein zusätzlicher Aufwand für die Wahlorganisation.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. 131, 133), wie es sich aus der Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag vom 26. Mai 2014 (GVBl. 422) ergibt, wird wie folgt geändert:

In der Anlage in der Fassung der Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag vom 26. Mai 2014 (GVBl. 422) erhalten die Beschreibungen der Wahlkreise 37 und 38 folgende Fassung:

„Wahlkreis 37	Jena I	Jena 2, Stadt West Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Göschwitz, Isserstedt, Jena, Krippendorf, Leutra, Lichtenhain, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda, Remderoda, Vierzeinhelligen, Winzerla
Wahlkreis 38	Jena II	Jena 1, Stadt Ost Drackendorf, Ilmritz, Jenaprießnitz, Kunitz, Laasa, Lobeda, Wenigenjena, Wogau, Wöllnitz, Ziegenhain, Zwätzen“

Artikel 2

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Landeswahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 ThürLWG ist eine Neueinteilung derjenigen Wahlkreise vorzunehmen, deren Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweicht. Der von der Landesregierung dem Landtag nach § 2 Abs. 4 ThürLWG vorgelegte Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen kommt zu dem Ergebnis, dass die Bevölkerungszahlen im Wahlkreis 37 (Jena I) mehr als 25 vom Hundert von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes)

Die Änderung der aufgeführten Wahlkreise 37 und 38 folgt aus der Verpflichtung zur Wahlkreisneueinteilung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 ThürLWG. Auf Grundlage des Berichts nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürLWG (Drucksache 6/3303) wird durch die Änderung erreicht, dass die Bevölkerungszahl im Wahlkreis 37 nicht mehr als 25 von Hundert von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise abweicht.

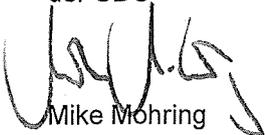
Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Zur besseren Lesbarkeit und Handhabung wird der Präsident des Landtags ermächtigt, das Thüringer Landeswahlgesetz nach Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes neu bekannt zu machen.

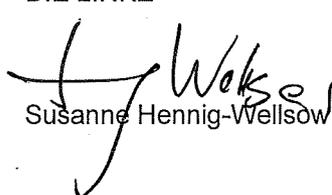
Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Die Wahlkreisänderungen werden erstmals für die nächste Landtagswahl wirksam. Das Änderungsgesetz sollte im Hinblick auf die in § 23 Abs. 3 ThürLWG genannte Frist (Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 30 Monate nach Beginn der Wahlperiode) bis zum 14. April 2017 in Kraft gesetzt sein.

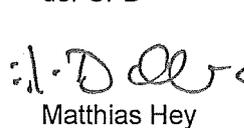
Für die Fraktion
der CDU


Mike Möhring

Für die Fraktion
DIE LINKE


Susanne Hennig-Wellsow

Für die Fraktion
der SPD


Matthias Hey

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN


Dirk Adams